

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 29. April 1976

50. Stück

172. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtungen der Romanistik

173. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Japanologie

172. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 23. März 1976 über die Studienordnung für die Studienrichtungen der Romanistik

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

I. ABSCHNITT

Allgemeines Einrichtung

§ 1. (1) Folgende Studienrichtungen der Romanistik sind einzurichten:

- a) Französisch;
- b) Italienisch;
- c) Spanisch.

(2) Die in Abs. 1 genannten Studienrichtungen umfassen folgende Studienzweige:

- a) Französisch;
- b) Französisch (Lehramt an höheren Schulen);
- c) Italienisch;
- d) Italienisch (Lehramt an höheren Schulen);
- e) Spanisch;
- f) Spanisch (Lehramt an höheren Schulen).

(3) Die Studienrichtungen „Französisch“ (Abs. 2 lit. a und b) und „Italienisch“ (Abs. 2 lit. c und d) sind an den Philosophischen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg sowie an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt einzurichten. Die Studienrichtung „Spanisch“ (Abs. 2 lit. e und f) ist an den Philosophischen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz und Salzburg einzurichten.

(4) Werden an Stelle der zweiten Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen vom ordentlichen Hörer Fächer gewählt, so kann der Studienplan insbesondere das Fach „Vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft der romanischen Sprachen“, an der Universität Innsbruck auch das Fach „Rätoromanisch“ zur Auswahl empfehlen.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. (1) Das Studium eines Studienzweiges gemäß § 1 Abs. 2 lit. a, c, e besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

(2) Das Studium der Studienzweige gemäß § 1 Abs. 2 lit. b, d, f besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit und der in der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten für das Schulpraktikum vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester.

II. ABSCHNITT

Erster Studienabschnitt

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) In den Studienrichtungen der Romanistik (§ 1 Abs. 1) sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung

sichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt zwischen 24 und 28 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und 8 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Sprachbeherrschung	10—12
b) Sprachwissenschaft	6
c) Literaturwissenschaft	6
d) Landes- und Kulturkunde	2—4

Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 5 Abs. 5 und 7, § 8 Abs. 4 lit. a bis d genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu 10 Semesterwochenstunden einschließlich der in Abs. 3 genannten Lehrveranstaltungen schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

(3) Die im § 5 Abs. 6 sowie im § 8 Abs. 5 vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(4) Ordentliche Hörer der Studienrichtungen der Romanistik haben aus Fächern, die an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt insgesamt zwischen 24 und 28 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von 6 Wochenstunden zu inskribieren.

Erste Diplomprüfung

§ 4. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung aus der gewählten Sprache sind:

- a) Sprachbeherrschung;
- b) Sprachwissenschaft;
- c) Literaturwissenschaft;
- d) Landes- und Kulturkunde.

(2) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung

als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die erste Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Schriftliche Prüfungen sind neben oder anstatt einer mündlichen Prüfung anzuordnen, wenn dies im Hinblick auf die gestellten Aufgaben notwendig ist.

III. ABSCHNITT

Zweiter Studienabschnitt des Studiums gemäß § 1 Abs. 2 lit. a, c, e

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 5. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) hat jedoch die zuständige akademische Behörde die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) In jedem der Studienzweige gemäß § 1 Abs. 2 lit. a, c, e sind, sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 6, im zweiten Studienabschnitt des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt zwischen 20 und 24 Wochenstunden aus den im Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 10 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(3) In jedem der Studienzweige gemäß § 1 Abs. 2 lit. a, c, e sind, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 6, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt zwischen 14 und 16 Wochenstunden aus den im Abs. 7 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 10 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem

Semester insgesamt mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes jedoch insgesamt mindestens 5 zu betragen.

(5) Wurde einer der Studienzweige als erste Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Sprachbeherrschung	6—8
b) Sprachwissenschaft	4—6
c) Literaturwissenschaft	4—6
d) eine weitere Lehrveranstaltung aus einem der in lit. b oder c genannten Fächer, nach Wahl des ordentlichen Hörers	2—4
e) Vorprüfungsfach: eine zweite romanische Sprache und Literatur nach Wahl des Kandidaten	4

Lehrveranstaltungen, die gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die unter lit. a bis e genannten Fächer sowie in die Gesamtstundenzahl gemäß Abs. 2 einzurechnen.

(6) Wurde einer der Studienzweige als erste Studienrichtung gewählt, so sind außer den im Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern im zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 Wochenstunden aus dem gemäß § 6 Abs. 1 lit. a gewählten Vorprüfungsfach zu inskribieren, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden.

(7) Wurde einer der Studienzweige als zweite Studienrichtung gewählt, so sind während des zweiten Studienabschnittes aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Sprachbeherrschung	6—8
b) Sprachwissenschaft	2
c) Literaturwissenschaft	2
d) nach Wahl des ordentlichen Hörers entweder je eine weitere Lehrveranstaltung im Ausmaß von je 2 Wochenstunden aus den beiden unter lit. b und c genannten Fächern oder Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 Wochenstunden aus einem dieser Fächer	4

Lehrveranstaltungen, die gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die unter lit. a bis d genannten Fächer sowie in die Gesamtstundenzahl gemäß Abs. 3 einzurechnen.

(8) Ordentliche Hörer eines Studienzweiges haben aus Fächern, die an Stelle einer zweiten

Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt zwischen 14 und 16 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von 10 Wochenstunden zu inskribieren.

Vorprüfungen zur zweiten Diplomprüfung

§ 6. (1) Wurde einer der Studienzweige gemäß § 1 Abs. 2 lit. a, c, e als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung

- a) eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete des Studienzweiges wissenstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen,
- b) eine Vorprüfung aus einer zweiten romanischen Sprache und Literatur nach Wahl abzulegen. Die unter lit. b genannte Vorprüfung hat zu entfallen, wenn als zweite Studienrichtung eine weitere Studienrichtung der „Romanistik“ gewählt wurde.

(2) § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 7. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung aus der gewählten Studienrichtung sind:

- a) Sprachbeherrschung;
- b) Sprachwissenschaft;
- c) Literaturwissenschaft.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der ersten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 sind auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

IV. ABSCHNITT

Zweiter Studienabschnitt gemäß
§ 1 Abs. 2 lit. b, d, f

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 8. (1) Auf die Einrechnung von Semestern in den zweiten Studienabschnitt ist § 5 Abs. 1 anzuwenden.

(2) In einem der Studienzweige des Lehramtes an höheren Schulen sind, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 5 im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt zwischen 22 und 26 Wochenstunden aus den im Abs. 4 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 8 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(3) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat im fünften und neunten Semester insgesamt mindestens je 5, in den übrigen Semestern des zweiten Studienabschnittes jedoch mindestens je 15 zu betragen.

(4) Wurde einer der Studienzweige des Lehramtes an höheren Schulen gewählt, so sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Sprachbeherrschung	6—8
b) Sprachwissenschaft	4
c) Literatur der gewählten Sprache ..	4
d) eine weitere Lehrveranstaltung aus einem der unter lit. b und c genannten Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers	2
e) Fachdidaktik	4—8

Lehrveranstaltungen, die gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die unter lit. a bis d genannten Fächer sowie in die Gesamtstundenzahl gemäß Abs. 2 einzurechnen.

(5) § 5 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 9. Sofern ein Studienzweig gemäß § 1 Abs. 2 lit. b, d, f als erste Studienrichtung gewählt wurde, ist nach Wahl des Kandidaten eine Vorprüfung über den Stoff von Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. a abzulegen. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 10. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- Sprachbeherrschung;
- Sprachwissenschaft;
- Literatur der gewählten Sprache.

Das im § 8 Abs. 4 lit. e genannte Fach ist den unter lit. a bis c genannten Fächern zuzuordnen.

(2) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

V. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

(2) Mit dem Inkrafttreten der von der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt erlassenen Studienpläne auf Grund dieser Verordnung tritt die Verordnung BGBl. Nr. 444/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 549/1975 außer Kraft.

Firnberg

173. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 5. April 1976 über die Studienordnung für die Studienrichtung Japanologie

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 15, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 326/1971, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972 und 467/1974 in Verbindung mit dem § 3 Abs. 2 und dem § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Japanologie ist an der Philosophischen Fakultät der Universität in Wien einzurichten.

Kombination

§ 2. Das Studium der Studienrichtung Japanologie ist im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen nach Wahl des ordentlichen Hörers mit einer der Studienrichtungen Philosophie, Pädagogik, Politikwissenschaft, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Völkerkunde, Volkskunde (Ethno-

logia Europaea), Ur- und Frühgeschichte, Alte Geschichte und Altertumskunde, Geschichte, Klassische Archäologie, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft, Sprachwissenschaft, Deutsche Philologie, Klassische Philologie, Anglistik und Amerikanistik, Romanistik, Slawistik, einer sonstigen philologischen und kulturkundlichen Studienrichtung, mit der Studienrichtung Sportwissenschaften und Leibeserziehung, mit dem Studienversuch Soziologie oder mit einem Studienzweig einer dieser Studienrichtungen zu kombinieren. Das Studium der Japanologie als erste Studienrichtung kann außerdem mit den Studienrichtungen Kunstgeschichte oder Logistik als zweite Studienrichtung kombiniert werden.

Studienabschnitte

§ 3. (1) Das Studium der Japanologie umfaßt zwei Studienabschnitte von je vier Semestern.

(2) Der erste Studienabschnitt soll dem Studierenden grundlegende Kenntnisse der japanischen Sprache (Grammatik des modernen Standardjapanisch, Konversation und Schrift) vermitteln sowie in die Literatur, Geschichte und Kultur Japans einführen.

(3) Der zweite Studienabschnitt soll die Sprachkenntnisse vervollständigen, einen geschlossenen Überblick über Japans Literatur, Geschichte, Kultur und Gesellschaft geben und den Studierenden anleiten, sich in ein engeres Fachgebiet der Japanologie einzuarbeiten.

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) Im ersten Studienabschnitt sind aus

- | | |
|---|-----|
| 1. Japanischer Sprache | 24, |
| 2. Japanischer Literatur- und Quellenkunde | 8, |
| 3. Geschichte, Kultur und Gesellschaft Japans | 8, |

insgesamt also 40 Semesterwochenstunden zu inskribieren.

(2) Werden statt der zweiten Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen Fächer gewählt, so sind aus diesen Fächern im ersten Studienabschnitt 40 Semesterwochenstunden zu inskribieren.

(3) Aus den kombinierten Studien sind in jedem Semester insgesamt mindestens 15 Wochenstunden zu inskribieren.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 7 Abs. 1 lit. a und § 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen) erfordert die Inskription

der den Stoff dieser Prüfung umfassenden Lehrveranstaltungen. Die einzelnen Prüfungsteile sind, wenn die zugehörigen Lehrveranstaltungen aufeinander aufbauen, in der Reihenfolge der aufeinanderfolgenden Lehrveranstaltungen abzulegen.

(2) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung bzw. zu dem letzten Prüfungsteil erfordert außerdem die Inskription von vier einrechenbaren Semestern und den Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an den verpflichtend vorgeschriebenen Sprachübungen und Proseminaren.

(3) Wählt der Kandidat die kommissionelle Form der ersten Diplomprüfung (§ 7 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen), so erfordert die Zulassung die Inskription der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen, den Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an den verpflichtend vorgeschriebenen Sprachübungen und Proseminaren sowie

- a) für den ersten Teil die Inskription von zwei einrechenbaren Semestern,
- b) für den zweiten Teil die Inskription von vier einrechenbaren Semestern und den erfolgreichen Abschluß des ersten Teiles der ersten Diplomprüfung.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind

1. Japanische Sprache,
2. Japanische Literatur- und Quellenkunde,
3. Geschichte, Kultur und Gesellschaft Japans,
4. die allenfalls statt einer zweiten Studienrichtung gewählten Fächer,
5. auf Antrag des Kandidaten ein oder mehrere Freifächer.

(2) Die Sprache ist schriftlich und mündlich, die anderen Fächer sind nach Art der Prüfungsaufgabe mündlich oder schriftlich und mündlich zu prüfen.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) Ist am Ende des sechsten Semesters die erste Diplomprüfung aus den beiden kombinierten Studienrichtungen noch nicht vollständig abgelegt, so sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen.

(2) Wird Japanologie als erste Studienrichtung gewählt, so sind im zweiten Studienabschnitt aus

- | | |
|--|-----|
| 1. Japanischer Sprache | 12, |
| 2. Japanischer Literatur- und Quellenkunde | 8, |

3. Geschichte, Kultur und Gesellschaft Japans 8,
4. den oben genannten Fächern nach Wahl 4,
5. einem anderen Wahlfach 6,
6. Lehrveranstaltungen, die die erste Studienrichtung wissenschaftlich und philosophisch vertiefen oder sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen — diese können schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden — 2,

insgesamt also 40 Semesterwochenstunden zu inskribieren. Aus dem Fach, aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wird, sind jedoch mindestens acht Semesterwochenstunden zu inskribieren.

(3) Wird Japanologie als erste Studienrichtung und werden statt der zweiten Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen Fächer gewählt, so sind aus diesen Fächern im zweiten Studienabschnitt 16 Semesterwochenstunden zu inskribieren.

(4) Wird Japanologie als zweite Studienrichtung gewählt, so sind im zweiten Studienabschnitt aus

1. Japanischer Sprache 8,
2. Japanischer Literatur- und Quellenkunde 4,
3. Geschichte, Kultur und Gesellschaft Japans 4,

insgesamt also 16 Semesterwochenstunden zu inskribieren.

(5) Aus den kombinierten Studien sind in jedem Semester mindestens 15 Wochenstunden, im letzten einrechenbaren Semester jedoch mindestens 5 Wochenstunden zu inskribieren.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 8. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung (§ 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung erfordert die Inskription der den Stoff dieser Prüfung umfassenden Lehrveranstaltungen. Die einzelnen Prüfungsteile sind, wenn die zugehörigen Lehrveranstaltungen aufeinander aufbauen, in der Reihenfolge der aufeinanderfolgenden Lehrveranstaltungen abzulegen.

(2) Wählt der Kandidat die kommissionelle Form des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, so erfordert die Zulassung

1. die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung,

2. die Inskription von acht einrechenbaren Semestern,
3. die Inskription der alle Prüfungsfächer der beiden gewählten Studienrichtungen umfassenden Lehrveranstaltungen,
4. den Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an den verpflichtend vorgeschriebenen Sprachübungen, Seminaren und Arbeitsgemeinschaften.

(3) Die Zulassung zu dem in kommissioneller Form abzulegenden zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfordert die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen und

1. die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung aus allen Prüfungsfächern beider Studienrichtungen,
2. die erfolgreiche Ablegung einer Vorprüfung über den Stoff von Lehrveranstaltungen, die die erste Studienrichtung wissenschaftlich und philosophisch vertiefen oder sie in historischer oder soziologischer Weise erfassen; diese Vorprüfung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden; für die Zulassung gilt Abs. 1,
3. die Approbation der Diplomarbeit aus der ersten Studienrichtung.

Zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind

1. Japanische Sprache,
2. Japanische Literatur- und Quellenkunde,
3. Geschichte, Kultur und Gesellschaft Japans,
4. falls Japanologie als erste Studienrichtung gewählt wurde, ein Wahlfach,
5. die allenfalls statt einer zweiten Studienrichtung gewählten Fächer,
6. auf Antrag des Kandidaten ein oder mehrere Freifächer.

(2) Prüfungsfächer des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind

1. das Teilgebiet, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist,
2. ein weiteres Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der ersten Studienrichtung oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung in Zusammenhang steht, der zweiten Studienrichtung anzusehen ist.

(3) Die Sprache ist schriftlich und mündlich, die anderen Fächer sind nach Art der Prüfungsaufgabe mündlich oder schriftlich und mündlich zu prüfen. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich.

Wiederholung von Prüfungen

§ 10. Nicht bestandene kommissionelle Prüfungen dürfen nur zweimal wiederholt werden.

Beantragt der Kandidat die kommissionelle Form einer Diplomprüfung erst, nachdem er eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) ohne Erfolg abgelegt hat, so gilt die kommissionelle Prüfung als erstes kommissionelles Antreten; sie kann zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als letzte zulässige Wiederholung im Sinne des § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann in der Regel nicht

mehr wiederholt werden. In allen diesen Fällen ist eine weitere Wiederholung nur mit Bewilligung des Vorsitzenden der Studienkommission und darüber hinaus eine letzte Wiederholung mit Bewilligung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zulässig. Die Bewilligung darf nur auf Grund eines Gutachtens des Prüfungssenates und bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder im Hinblick auf den bisher günstigen Studienerfolg des Bewerbers bewilligt werden. Die Inskription von Lehrveranstaltungen durch wenigstens zwei Semester ist aufzutragen.

Firnberg



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.